§ 13

Qualitätsfeststcllung

- (1) Zur Feststellung von Qualitätsabweichungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen für die Probenahme von Futtermitteln von einem bestätigten Probenehmer aus Durchschnittsproben zwei ordnungsgemäße Proben zu ziehen. Eine Probe ist einer mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Prüfstelle zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Abrechnung zwischen den Vertragspartnern zugrunde zu legen. Das Prüfattest hat unter anderem Angaben über die Gebrauchswertminderung zu enthalten. Das zweite Muster ist als Konterprobe für eine eventuelle Schiedsanalyse bis zur Bereinigung der Beanstandung aufzubewahren. Der Lieferer ist darüber zu benachrichtigen. Die Kosten für die Analyse trägt der Antragsteller. Liegt entsprechend der Analyse eine Qualitätsabweichung vor und wird nach dieser endgültig abgerechnet, so trägt die Kosten für diese Analyse der Lieferer.
- (2) Ist der Lieferer mit der Analyse gemäß Abs. 1 nicht einverstanden, so hat er das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses und erfolgter Rücksprache mit der unter Abs. 1 genannten Prüfstelle eine Schiedsanalyse zu beantragen. Grundlage für die Schiedsanalyse ist die Konterprobe nach Abs. 1. Der Vertragspartner ist hiervon zu verständigen.
- (3) Die Schiedsanalyse für industrielle Mischfuttermittel und Rohstoffe für industrielle Mischfuttermittel ist von den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), die Schiedsanalyse für alle anderen Futtermittel ist von der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat Deutschen Demokratischen der Republik, Halle-Lettin, anzufertigen. Schiedsgutachten über toxikologische und bakteriologische Beanstandun-Schiedsgutachten gen sind für alle Futtermittel vom Staatlichen Veteri-Prüfungsinstitut des Landwirtschaftsnärmedizinischen rates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, einzuholen.
- (4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner bindend und bildet den endgültigen Qualitätsnachweis und die Abrechnungsgrundlage. Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

§14

Form der Mängelanzeige

Die Mangelanzeige muß die Kennzeichnung des Futtermittels (Name des Produktes, Hersteller, Herstel-Chargennummer, lungsdatum bzw. beanstandete Menge), des Transportmittels, den Verladeort und -tag und die genaue Bezeichnung des Mangels sowie die Importvertragsnummer bei Streckenlieferungen enthalten. Der Nachweis der Mängel ist entsprechend den §§ 8, 9 und 13 zu erbringen.

§ 15

Garanüeforderungen

Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung hat der Lieferer im Umfange der Qualitätsminderung eine Preisminderung zu gewähren. Ist infolge des Qualitätsmangels eine Verwertung der Futtermittel beim Besteller nicht möglich, so haben die Vertragspartner eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

§ 16

Folgen der nicht frist- oder formgerechten Mangelanzeige

Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe sowie Ersatz des darüber hinaus entstehenden Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er entsprechend den Festlegungen der §§ 12 und 14 Beanstandungen vornimmt.

§17 Preissanktionen

Der Lieferer ist verpflichtet, Mischfuttermittel zu liefern, die das Überwachungszeichen des DAMW führen. Der Lieferer hat für Mischfuttermittel, denen nicht das Überwachungszeichen des DAMW verliehen eine Preissanktion in Höhe von 1 % des Industrieabgabepreises zu gewähren.

§18

Vertragsstrafen

- (1) Für die Berechnung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249).
- (2) Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Mischfuttermitteln beträgt die Vertragsstrafe 6% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles. Lieferungen von Mischfuttermitteln ohne Uberwachungszeichen des DAMW gelten als qualitätsgerecht, es sei denn, daß die Qualitätsnormen verletzt wurden.

§19

Inkrafttreten

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.
 - (2) Der § 17 tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald Minister

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

> I. V.: Eichner Stellvertreter des Vorsitzenden

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei -der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Kloste